

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Inhaltliche Koordinierung der bundesweit einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung
 Ziel 2: Erleichterung der tertiären Abschlüsse in der Berufsbildung durch Entfall der Meisterprüfungsgebühren
 Ziel 3: Schaffung des Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft"
 Ziel 4: Sichtbarmachung und Aufwertung der tertiären Abschlüsse in der Berufsbildung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Einrichtung und laufender Betrieb eines Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates
 Maßnahme 2: Abgeltung des Aufwandes der Länder für die Durchführung der Meisterprüfungen
 Maßnahme 3: Aufnahme des Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft" in die Ausbildungsgebiete
 Maßnahme 4: Festlegung der Eintragungsfähigkeit des Meistertitels in amtliche Urkunden

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Wesentliches Ziel dieses Vorhabens soll die Schaffung eines zukünftig bundesweit einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes sein. Da dieses Gesetzgebungsvorhaben vorwiegend rechtsbereinigenden Charakter aufweist und kaum in die laufende Praxis der betrieblichen Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft eingreifen soll, sind insofern keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Tendenziell könnte die Zusammenführung der derzeit in den bestehenden Bundes- und Landesregelungen verstreuten Bestimmungen zur betrieblichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Einsparungseffekten durch Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und Reduktion von Koordinierungsbedarf führen. Einzelne Maßnahmen hingegen werden zu geringfügigen Kosten führen.

Zur ersten Maßnahme: Einrichtung und Betrieb eines beratenden und koordinierenden Gremiums, des „Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates“ zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, wird zu einem geringen Mehraufwand für den Bund führen. Zwar soll die Tätigkeit der Mitglieder im Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirat aufgrund einer öffentlichen Verpflichtung ehrenamtlich sein; es ist jedoch damit zu rechnen, dass zB. Ersatz für Reisekosten zu leisten sein wird, wobei mit Kosten für rund 20 Reisen zu je 200 Euro pro Jahr gerechnet wird. Der Landwirtschaftskammer Österreich, die für den Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirat koordinierende und organisatorische Aufgaben übernehmen soll, wäre der Aufwand dafür, der mit einem Viertel eines Vollbeschäftigtenäquivalentes LVVH3 (Höherer Dienst 3) pro Jahr, somit mit rund 21.000 Euro pro Jahr, angenommen werden kann, vom Bund abzugelten.

Zur zweiten Maßnahme: Es ist vorgesehen, dass die Kandidaten für die Meisterprüfungen in der Regel keine Prüfungsgebühren zu entrichten haben werden. Da der entsprechende Aufwand in der voraussichtlichen Höhe von jährlich rund 110.000 Euro (jährlich rund 500 Meisterabschlüsse; die Prüfungsgebühren sind derzeit länderweise unterschiedlich festgelegt, im Durchschnitt ergeben sich rund 220 Euro pro Kandidaten) als notwendige Ausgabe zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes anzusehen sein wird, wären die entsprechenden Aufwendungen grundsätzlich den Ländern abzugelten und dementsprechend als Transferaufwand des Bundes zu berücksichtigen.

Zur dritten Maßnahme: Die geplanten Vorschriften zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung sind gemäß Art. 11 B-VG von den Ländern zu vollziehen. Daher werden voraussichtlich für die Einführung des neuen Lehrberufes „Berufsjagdwirtschaft“ den Ländern zunächst und fallweise Kosten für Berufsschulersatzkurse, nämlich für dreiwöchige Kurse jährlich zusätzlich anfallen, wobei mit Kosten von 2000 Euro pro Kurstag für Unterrichtsleistungen und Organisation gerechnet wird. Da dieser Aufwand in der voraussichtlichen Höhe von rund 30.000 Euro im ersten, und rund 62.000 Euro ab dem zweiten Jahr als notwendige Ausgabe zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes anzusehen sein wird, wären diese Aufwendungen - soweit sie nicht ohnehin im Finanzausgleich Berücksichtigung finden - grundsätzlich den Ländern abzugelten und dementsprechend als Transferaufwand des Bundes zu berücksichtigen.

Zur vierten Maßnahme: Die Schaffung der Möglichkeit der „Eintragung des Meistertitels in amtliche Urkunden“ sowie das Erfordernis, aufgrund des neuen Lehrberufes „Berufsjagdwirtschaft“ weitere Lehrbetriebe anzuerkennen, mehr Lehrverträge zu prüfen und ähnliche administrative zusätzliche Arbeiten durchzuführen, können zu einem geringfügigen Mehraufwand für die Länder führen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Mehraufwand in Summe über alle Länder ein Viertel eines Vollbeschäftigungsäquivalentes einer Stelle im höheren Dienst LVVH3 im Jahr ausmachen wird. Da der entsprechende Aufwand in der voraussichtlichen Höhe von jährlich rund 21.000 Euro als notwendige Ausgabe zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes anzusehen sein wird, wären die entsprechenden Aufwendungen - soweit sie nicht ohnehin im Finanzausgleich Berücksichtigung finden - grundsätzlich den Ländern abzugelten und dementsprechend als Transferaufwand des Bundes zu berücksichtigen.

Die Bedeckung der zusätzlichen Kosten wäre bei der Untergliederung UG 42 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gegeben und wird durch Mittelumrichtungen realisiert werden.

Bei den Ländern dürfte es wegen teilweise geänderter Schwerpunktsetzungen zu geringfügigen Änderungen der Kostenfaktoren in Zusammenhang mit der Vollziehung der geplanten Vorschriften kommen, wobei infolge der Abgeltungen nicht mit einem erhöhten Aufwand gerechnet wird. Dies auch deshalb, weil in Zukunft einige Koordinierungsmaßnahmen vom Bund übernommen werden und wesentliche Durchführungsverordnungen vom Bund zu erlassen sein werden.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027
Einrichtung und Betrieb des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates	25	25	26	26
Abgeltung des Aufwandes der Länder für Durchführung der Meisterprüfungen	110	113	114	117
Einführung des neuen Lehrberufes Berufsjagdwirtschaft	30	62	62	64
Eintragung Meistertitel, weitere administrative Tätigkeiten	21	21	22	22

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Entwurf eines Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2024 - LFBAG 2024

Einbringende Stelle: BML

Titel des Vorhabens: Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr: 2024	Letzte Aktualisierung:	25. Jänner 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Nachhaltige Entwicklung moderner, vitaler und krisenresilienter ländlicher, städtischer und Stadtumland-Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte, damit Österreichs Lebensmittelversorgung auch in Krisenzeiten gesichert ist (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Kompetenztatbestand „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“, der dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsrecht zugrunde liegt, fällt seit der Novelle durch das Bundesverfassungsgesetz (BVG) BGBl. I Nr. 14/2019 zum Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 1/1930, nicht mehr unter Art. 12 B-VG (Grundsatzgesetzgebung Bund, Ausführungsgesetze und Vollziehung Länder), sondern unter Art. 11 B-VG (Gesetzgebung Bund, Vollziehung Länder).

Nach den Übergangsbestimmungen gemäß Z 27 der Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 trat mit 1. Jänner 2020 das Bundes-Grundsatzgesetz für diesen Regelungsbereich, das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), BGBl. Nr. 298/1990, außer Kraft, soweit nicht unmittelbares Bundesrecht betroffen war.

Die Ausführungsgesetze der Länder über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung wurden gemäß den Übergangsbestimmungen teils zu bundesrechtlichen Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen worden sind („partikuläres Bundesrecht“) oder stehen weiterhin als Landesrecht in Geltung.

Es besteht somit derzeit eine unübersichtliche Rechtslage und dies steht auch einer einheitlichen und effizienten Rechtspolitik und Legistik und einem einheitlichen und ökonomischen Vollzug entgegen. Aufgrund des Fehlens eines klaren und lückenlosen gesetzlichen Rahmens ist es daher notwendig, Maßnahmen auf gesetzlicher Ebene zu setzen.

Das geplante neue land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz soll den gesamten Bereich der betrieblichen Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erstmals bundeseinheitlich regeln und für alle Personen Gültigkeit haben, die an land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsmaßnahmen teilnehmen und alle Ausbildungsebenen (Facharbeiter, Meister) abdecken. Ein wesentlicher Vorteil bei der Erlassung eines einheitlichen Bundesgesetzes für die gesamte betriebliche land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung liegt darin, dass dadurch die derzeit bestehenden Bundes- und Landesregelungen in diesem Bereich ersetzt werden und die länderweisen Unterschiede entfallen.

Die Problemstellung ist vorwiegend eine rechtssetzungstechnische. Praktische Auswirkungen werden nur in Teilbereichen erwartet, da die inhaltlichen Unterschiede der geplanten Neuregelung in einem einheitlichen Bundesgesetz zu den bestehenden Vorschriften – vor allem der Länder – eher gering sind. Somit halten sich die Auswirkungen auf die Betroffenen, nämlich die Personen, die an Berufsausbildungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft teilnehmen (im jährlichen Durchschnitt rund 6.500 Personen, davon knapp 300 Lehrlinge in Betrieben) in engen Grenzen, sind jedoch durchwegs als Verbesserungen zu beurteilen.

Entsprechend den kompetenzrechtlichen Vorgaben des Bundes-Verfassungsgesetzes ist es für ein umfassendes Bundesgesetz, das den gesamten Bereich der betrieblichen Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft umfasst und alle Ausbildungsebenen abdeckt, notwendig, eine Verfassungsbestimmung vorzusehen.

Ziele

Ziel 1: Inhaltliche Koordinierung der bundesweit einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung

Beschreibung des Ziels:

Das wesentliche Ziel ist die Erlassung eines einheitlichen Bundesgesetzes für die gesamte betriebliche land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung, das die derzeit in diesem Bereich bestehenden Bundes- und Landesregelungen ersetzt und damit einhergehend die Einrichtung eines "Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates" zur koordinierten und laufenden Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einrichtung und laufender Betrieb eines Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates

Ziel 2: Erleichterung der tertiären Abschlüsse in der Berufsbildung durch Entfall der Meisterprüfungsgebühren

Beschreibung des Ziels:

Mit dem Entfall der Verpflichtung der Prüfungskandidaten zur Zahlung von Prüfungsgebühren für Meisterprüfungen sollen die Antretenden finanziell entlastet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Abgeltung des Aufwandes der Länder für die Durchführung der Meisterprüfungen

Ziel 3: Schaffung des Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft"

Beschreibung des Ziels:

Mit der Schaffung des neuen Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft" soll erstmals eine bundesweit einheitliche Ausbildung in einem derartigen land- und forstwirtschaftlichen Beruf ermöglicht werden. Damit soll auch die Qualität und die Mobilität der Facharbeiter gestärkt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Aufnahme des Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft" in die Ausbildungsgebiete

Ziel 4: Sichtbarmachung und Aufwertung der tertiären Abschlüsse in der Berufsbildung

Beschreibung des Ziels:

Durch die Eintragungsfähigkeit des Meistertitels in amtliche Urkunden soll die hohe Qualität der land- und forstwirtschaftlichen beruflichen Ausbildung in Österreich sichtbar gemacht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Festlegung der Eintragungsfähigkeit des Meistertitels in amtliche Urkunden

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einrichtung und laufender Betrieb eines Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates

Beschreibung der Maßnahme:

Einrichtung eines „Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates“ zur koordinierten fachlichen Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Umsetzung von:

Ziel 1: Inhaltliche Koordinierung der bundesweit einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung

Maßnahme 2: Abgeltung des Aufwandes der Länder für die Durchführung der Meisterprüfungen

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bund übernimmt im Rahmen der Letztverantwortung für die Vollziehung des geplanten Bundesgesetzes die Kosten für Auslagen, die den Ländern für Meisterprüfungen entstehen, soweit sie diese gebührenfrei durchführen. Durch die ab dem 1. Januar 2024 vorgesehene Befreiung der Prüfungskandidaten von der Verpflichtung zur Zahlung von Prüfungsgebühren sollen Differenzierungen zu Antretenden in anderen Bereichen des tertiären Bildungssektors, die keine Prüfungsgebühren zu entrichten haben, vermieden werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Erleichterung der tertiären Abschlüsse in der Berufsbildung durch Entfall der Meisterprüfungsgebühren

Maßnahme 3: Aufnahme des Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft" in die Ausbildungsgebiete

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Aufnahme des neuen sechzehnten Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft" in die Ausbildungsgebiete (Lehrberufsliste) im geplanten Bundesgesetz soll erstmals in diesem Bereich eine bundesweit einheitliche land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung geschaffen werden. Damit soll auch die Qualität und die Mobilität der Facharbeiter gestärkt werden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Schaffung des Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft"

Maßnahme 4: Festlegung der Eintragungsfähigkeit des Meistertitels in amtliche Urkunden

Beschreibung der Maßnahme:

Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, dass auf Antrag der Berechtigten zukünftig in allen einschlägigen amtlichen Urkunden der Titel "Meister" bzw. "Meisterin" in vollem Wortlaut oder in der Kurzform vor dem Namen eingetragen werden kann.

Umsetzung von:

Ziel 4: Sichtbarmachung und Aufwertung der tertiären Abschlüsse in der Berufsbildung

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Wesentliches Ziel dieses Vorhabens soll die Schaffung eines zukünftig bundesweit einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes sein. Da dieses Gesetzgebungsvorhaben vorwiegend rechtsbereinigenden Charakter aufweist und kaum in die laufende Praxis der betrieblichen Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft eingreifen soll, sind insofern keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Tendenziell könnte die Zusammenführung der derzeit in den bestehenden Bundes- und Landesregelungen verstreuten Bestimmungen zur betrieblichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Einsparungseffekten durch Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und Reduktion von Koordinierungsbedarf führen. Einzelne Maßnahmen hingegen werden zu geringfügigen Kosten führen.

Zur ersten Maßnahme: Einrichtung und Betrieb eines beratenden und koordinierenden Gremiums, des „Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates“ zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, wird zu einem geringen Mehraufwand für den Bund führen. Zwar soll die Tätigkeit der Mitglieder im Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirat aufgrund einer öffentlichen Verpflichtung ehrenamtlich sein; es ist jedoch damit zu rechnen, dass zB. Ersatz für Reisekosten zu leisten sein wird, wobei mit Kosten für rund 20 Reisen zu je 200 Euro pro Jahr gerechnet wird. Der Landwirtschaftskammer Österreich, die für den Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirat koordinierende und organisatorische Aufgaben übernehmen soll, wäre der Aufwand dafür, der mit einem Viertel eines Vollbeschäftigtenäquivalentes LVVH3 (Höherer Dienst 3) pro Jahr, somit mit rund 21.000 Euro pro Jahr, angenommen werden kann, vom Bund abzugelten.

Zur zweiten Maßnahme: Es ist vorgesehen, dass die Kandidaten für die Meisterprüfungen in der Regel keine Prüfungsgebühren zu entrichten haben werden. Da der entsprechende Aufwand in der voraussichtlichen Höhe von jährlich rund 110.000 Euro (jährlich rund 500 Meisterabschlüsse; die Prüfungsgebühren sind derzeit länderweise unterschiedlich festgelegt, im Durchschnitt ergeben sich rund 220 Euro pro Kandidaten) als notwendige Ausgabe zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes anzusehen sein wird, wären die entsprechenden Aufwendungen grundsätzlich den Ländern abzugelten und dementsprechend als Transferaufwand des Bundes zu berücksichtigen.

Zur dritten Maßnahme: Die geplanten Vorschriften zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung sind gemäß Art. 11 B-VG von den Ländern zu vollziehen. Daher werden voraussichtlich für die Einführung des neuen Lehrberufes „Berufsjagdwirtschaft“ den Ländern zunächst und fallweise Kosten für Berufsschulersatzkurse, nämlich für dreiwöchige Kurse jährlich zusätzlich anfallen, wobei mit Kosten von 2000 Euro pro Kurstag für Unterrichtsleistungen und Organisation gerechnet wird. Da dieser Aufwand in der voraussichtlichen Höhe von rund 30.000 Euro im ersten, und rund 62.000 Euro ab dem zweiten Jahr als notwendige Ausgabe zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes anzusehen sein wird, wären diese Aufwendungen - soweit sie nicht ohnehin im Finanzausgleich Berücksichtigung finden - grundsätzlich den Ländern abzugelten und dementsprechend als Transferaufwand des Bundes zu berücksichtigen.

Zur vierten Maßnahme: Die Schaffung der Möglichkeit der „Eintragung des Meistertitels in amtliche Urkunden“ sowie das Erfordernis, aufgrund des neuen Lehrberufes „Berufsjagdwirtschaft“ weitere Lehrbetriebe anzuerkennen, mehr Lehrverträge zu prüfen und ähnliche administrative zusätzliche Arbeiten durchzuführen, können zu einem geringfügigen Mehraufwand für die Länder führen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Mehraufwand in Summe über alle Länder ein Viertel eines Vollbeschäftigtenäquivalentes einer Stelle im höheren Dienst LVVH3 im Jahr ausmachen wird. Da der entsprechende Aufwand in der voraussichtlichen Höhe von jährlich rund 21.000 Euro als notwendige Ausgabe zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes anzusehen sein wird, wären die entsprechenden Aufwendungen - soweit sie nicht ohnehin im Finanzausgleich Berücksichtigung finden - grundsätzlich den Ländern abzugelten und dementsprechend als Transferaufwand des Bundes zu berücksichtigen.

Die Bedeckung der zusätzlichen Kosten wäre bei der Untergliederung UG 42 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gegeben und wird durch Mittelumrichtungen realisiert werden.

Bei den Ländern dürfte es wegen teilweise geänderter Schwerpunktsetzungen zu geringfügigen Änderungen der Kostenfaktoren in Zusammenhang mit der Vollziehung der geplanten Vorschriften kommen, wobei infolge der Abgeltungen nicht mit einem erhöhten Aufwand gerechnet wird. Dies auch deshalb, weil in Zukunft einige Koordinierungsmaßnahmen vom Bund übernommen werden und wesentliche Durchführungsverordnungen vom Bund zu erlassen sein werden.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027
Einrichtung und Betrieb des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates	25	25	26	26
Abgeltung des Aufwandes der Länder für Durchführung der Meisterprüfungen	110	113	114	117
Einführung des neuen Lehrberufes Berufsjagdwirtschaft	30	62	62	64
Eintragung Meistertitel, weitere administrative Tätigkeiten	21	21	22	22

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
 Deploy: 2.7.16.RELEASE
 Datum und Uhrzeit: 25.01.2024 08:42:37
 WFA Version: 1.2
 OID: 1668
 B2|D0